

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
Begnadigungsgesuch des Jean Jos. Jacquat, Soldat  
des Bataillons Nr. 16.

(Vom 14. April 1885.)

---

Tit.

Durch Urtheil des Kriegsgerichts der II. Division vom 2. Oktober 1884 wurde Jacquat, Jean Joseph, von Villaraboud, ange-  
sessen zu Corminbœuf, 25 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Kindes,  
Soldat der IV. Kompagnie des Bataillons Nr. 16, wegen Diebstahls,  
in Anwendung von Art. 131, 132 b und e und 133 a des Bundes-  
gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen  
verurtheilt:

- 1) zu einer Gefängnißstrafe von 10 Monaten;
- 2) zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit während  
der Dauer von 5 Jahren;
- 3) zu den Kosten, soweit dieselben nach Art. 395 des ange-  
führten Gesetzes dem Verurtheilten auferlegt werden können.

Aus den diesem Urtheile zu Grunde liegenden Untersuchungs-  
akten ist ersichtlich, daß Jacquat während des vorjährigen Wieder-  
holungskurses der III. Infanteriebrigade im Kantonement von Frei-  
burg seinem Kameraden Constant Berset unter zwei Malen Geld  
entwendet hat, nämlich am 16. September in dessen Waffenrock  
befindliche Fr. 5 und am 29. gl. Mts. dessen Portemonnaie mit  
Fr. 23 Inhalt. Jacquat behauptete mit Bezug auf diesen letztern  
Diebstahl, er habe das Portemonnaie Morgens früh im Stroh der  
Lagerstätte gefunden, indessen konnte die Richtigkeit dieser Angabe  
nicht näher festgestellt werden; sicher aber ist, daß Jacquat von

dem Gelde Fr. 3 genommen und den Rest am Fuße der Gartenmauer des Steinhauers Cristinaz unter Blättern verborgen hat, in der Absicht, ihn später bei Gelegenheit zu erheben. Kaum hatte Berset das Verschwinden seines Portemonnaies wahrgenommen, als von seinen Kameraden der Verdacht auf Jacquat geworfen wurde. Darüber zur Rede gestellt, legte Jacquat ohne Weiteres ein offenes Geständniß ab und zeigte den Ort, wo er das Geld verborgen hatte. Dieses wurde von einem Offizier erhoben und dem Damnsifkaten wieder zugestellt. Der Schaden des Letztern beträgt also nur Fr. 5, plus Fr. 3, also zusammen Fr. 8.

Nach dem Zeugniß der Gemeinde Villaraboud ist Jacquat gut beleumdet und sonst noch nie bestraft worden; auch wird von der Strafhausdirektion von Freiburg bescheinigt, daß sich Jacquat in der Strafanstalt klaglos verhalten habe.

In einer vom 28. März abhin datirten Eingabe bittet Frau Jacquat für den Verurtheilten um Begnadigung, indem sie auf ihre Armut hinweist und hervorhebt, daß sie und ihr Kind durch den Strafvollzug in bittere Noth versetzt worden seien.

Gestützt darauf:

daß Jacquat bis zu dem in Frage stehenden Vergehen gut beleumdet war und sonst noch nie bestraft worden ist;

daß er ein offenes Geständniß abgelegt und sich während der Dauer seiner Strafhaft wohl verhalten hat;

daß er demnächst (bei Zusammentritt der Bundesversammlung) von der ihm auferlegten zehmonatlichen Gefängnißstrafe 8 Monate, gerade so viel verbüßt haben wird, als der Auditor bei der kriegsgerichtlichen Verhandlung als Strafmaß für den vorliegenden Fall beantragt hatte;

wird der hohen Bundesversammlung vorgeschlagen:

Es sei dem Jean Joseph Jacquat der Rest der ihm durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 2. Oktober 1884 auferlegten Gefängnißstrafe in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 14. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs des Joh. Jakob Pfau-Werner, Schreiner, von  
Schaffhausen, derzeit in Basel, betreffend Ausweisung  
aus dem Kanton Basel-Stadt.

(Vom 31. März 1885.)

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Joh. Jakob Pfau-Werner, Schreiner, von  
Schaffhausen, derzeit in Basel, betreffend Ausweisung aus dem  
Kanton Basel-Stadt;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements  
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 17. September 1884 wurde J. J. Pfau-Werner durch Beschluß des Regierungsrathes von Basel-Stadt wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung für schwere Vergehen auf die Dauer von 10 Jahren sammt seiner Ehefrau aus dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt weggewiesen. Derselbe war am 9. September 1884 vom Strafgerichte in Basel wegen Aufreizung zum Aufruhr und gemeingefährlicher Drohungen zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Nach der Haftentlassung sollte dessen Ausschaffung aus dem Kantonsgebiete stattfinden. Ueber die Vorbestrafung des J. J. Pfau sagt das Rathsprtokoll vom 17. September 1884: „Pfau wurde im Jahre 1877 mit seiner Konkubine, der jetzigen Ehefrau, wegen Diebstahls zu zwei Monaten Korrektionshaus verurtheilt, in dem-

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
Begnadigungsgesuch des Jean Jos. Jacquat, Soldat des Bataillons Nr. 16. (Vom 14. April  
1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1885
Date	
Data	
Seite	843-845
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.